

DIE FACHINFORMATION für Beratung und Berufsbildung

Referat 12
Berufsbildung, Fachschulen
(Hb/P)

16.02.2011

Fortbildung zum „anerkannten Abschluss Pferdewirtschaftsmeister/ Pferdewirtschaftsmeister/in“ - Teilbereich Reitausbildung

- Informationen zur Vorbereitung und Prüfung -

1. Ziel der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung soll dazu beitragen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Gut aus- und fortgebildete Pferdewirte werden in ihrem Beruf Anerkennung finden, insbesondere, wenn sie ihre Fähigkeiten in einer anspruchsvollen Meisterprüfung nachgewiesen haben.

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen:

- ob der Prüfungsteilnehmer die in der Reitausbildung vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann. Dies sind u. a. reiterliche Fähigkeiten bis mindestens Klasse M in Dressur und Springen. Reiterliches Können ist Grundlage und zugleich auch absolute Voraussetzung für erfolgreiche Unterrichtserteilung. Ein Meister muss auch Umwelt-, Natur-, Tierschutz und ethische Grundsätze beachten. Diese Inhalte werden u. a. in den Lehrgängen vermittelt und begründet,
- ob der Prüfungsteilnehmer einen Reitbetrieb selbständig führen kann. Im Vorbereitungslehrgang werden Grundlagen in den Gebieten Betriebsführung, Rechnungswesen, Steuern, Versicherungen und Betriebsorganisation von erfahrenen Referenten vermittelt,
- ob der Prüfungsteilnehmer die Voraussetzungen erfüllt, Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden. Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung haben Pferdewirtschaftsmeister die Ausbilder-Eignung für alle Berufe nachgewiesen.

2. Rechtsgrundlage

Die Fortbildung zum anerkannten Abschluss Pferdewirtschaftsmeister ist durch die auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 04.02.1980 erlassene "Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt/in " sowie Änderungsverordnungen geregelt.

Die Prüfung kann in einem der vier nachfolgend genannten Teilbereiche abgelegt werden:

- Pferdezucht und –haltung,
- Reitausbildung,
- Galopprenntraining oder
- Trabrenntraining.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Teilbereich Reitausbildung.

3. Zulassung zur Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis
oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis zu 1 - 3 muss im Bereich der Pferdewirtschaft nachgewiesen werden.

4. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile. Diese sind in nachfolgende Prüfungsfächer unterteilt:

| Teil | Inhalt | Prüfung: |
|---|---|----------|
| Teil I | Praktischer Teil: | |
| | 1. Dressurreiten auf Trense | p |
| | 2. Dressurreiten Klasse M auf Kandare | p |
| | 3. Springreiten Klasse M, Geländereiten | p |
| | 4. Longieren und Arbeiten an der Hand | p |
| | 5. Praktische Unterrichtserteilung | p |
| Teil II | Fachtheoretischer Teil: | |
| | 1. Reitlehre | m |
| | 2. Unterrichtserteilung, Sportlehre | s |
| | 3. Haltung, Fütterung und Züchtung | m |
| | 4. Tiergesundheit und -hygiene | s |
| 5. Meisterprüfungsarbeit (schriftliche Hausarbeit; 12 Wochen) | s | |
| Teil III | Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil: | |
| | 1. Wirtschaftslehre | s + m |
| | 2. Rechnungswesen | s + m |
| | 3. Rechts- und Sozialwesen | s + m |

s = schriftlich, m = mündlich, p = praktisch

Teil IV Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:

1. Schriftlicher Teil
2. Praktischer Teil (einschließlich Prüfungsgespräch)

Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern bearbeiten.

Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch.

Die Note des schriftlichen Teils wird einfach, die des praktischen Teils doppelt gewichtet.

5. Zentrale Prüfungsvorbereitung in Warendorf und Münster

Im Einvernehmen mit den für die Durchführung von Meisterprüfungen im Agrarbereich zuständigen Behörden der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurde bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet, wie er analog für die Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt - Schwerpunkt Reiten besteht.

Der Prüfungsausschuss setzt sich - der Vorschrift des Berufsbildungsgesetzes entsprechend - aus sachkundigen und für das Prüfungswesen geeigneten Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrkräften berufsbildender Schulen zusammen.

In Absprache mit den für die Meisterfortbildung zuständigen Stellen in oben genannten Ländern, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in Warendorf und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, werden nicht nur die Prüfungen sondern auch die Vorbereitungslehrgänge auf die Pferdewirtschaftsmeisterprüfung im Teilbereich Reitausbildung zentral in Münster und Warendorf durchgeführt. Zentrale Fortbildungsstätten für die Teile I und II der Prüfung sind die

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Deutsche Reitschule im NRW-Landgestüt Gestütstraße 17 48231 Warendorf ☎ 02581 636928 Fax: 02581 636925 Mail: m.risse@deutsche-reitschule.de | <ol style="list-style-type: none">2. Westfälische Reit- und Fahrschule Havichhorster Mühle 100 A 48157 Münster Handorf ☎ 0251 3900330 Fax: 0251 39003314 Mail: info@wrfs.de |
|--|---|

In Bayern werden Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Berufsbildung, Lange Point 12, 85354 Freising, durchgeführt.

6. Vorbereitungslehrgänge

- 6.1 Zur Vorbereitung auf die fachspezifischen Prüfungsgebiete im Teilbereich Reitausbildung finden siebenwöchige Lehrgänge bei den beiden genannten Ausbildungsstätten in Münster und Warendorf statt, die gezielt ausgerichtet sind auf Teil I (praktischer Teil) und Teil II (fachtheoretischer Teil) der Prüfung.

Von den Reitschulen in Münster und Warendorf werden jährlich zwei Lehrgänge, jeweils im Frühjahr und Herbst, durchgeführt. Im Anschluss an diese Lehrgänge werden Teilprüfungen in den genannten Fachgebieten (Teile I und II) abgenommen.

- 6.2 Zur Vorbereitung auf die Prüfungsteile III (Wirtschaft und Recht) und IV (Berufsausbildung und Mitarbeiterführung) führt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster jeweils im Frühjahr und Herbst in Abstimmung mit der FN und den beiden genannten Fortbil-

dungsstätten fünfwöchige Lehrgänge durch. Im Anschluss an diese Lehrgänge werden ebenfalls Teilprüfungen (Teile III und IV) abgenommen.
Es ist möglich, zuerst den Lehrgang und die Prüfung nach Ziffer 6.2 und dann nach Ziffer 6.1 zu absolvieren. Die letzte Teilprüfung ist spätestens zwei Jahre nach Beginn der ersten Teilprüfung abzulegen.

7. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

7.1 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat fristgerecht, auf einem Anmeldevordruck bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk:

- a) die Arbeitsstätte des Prüfungsbewerbers liegt, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht,
- b) der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt, oder
- c) der Prüfungsbewerber eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht und die zuständige Stelle, in deren Bezirk seine Arbeitsstätte bzw. sein Wohnsitz liegt, zustimmt.

7.2 Beantragung der Zulassung mit:

- a) Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung auf Anmeldevordruck der zust. Stelle,
- b) Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Beruf,
- c) Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit als Pferdewirt im Schwerpunkt Reiten nach einer erfolgreichen Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt Reiten oder einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Beruf Pferdewirt nach einer erfolgreichen Abschlussprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Beruf oder einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit im Beruf Pferdewirt sofern keine Abschlussprüfung abgelegt worden ist. Zum Nachweis sind Versicherungsnachweise und Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber über die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im Beruf Pferdewirt für die jeweils genannten Zeiträume vorzulegen,
- d) selbstverfasstem Lebenslauf mit Angaben zum beruflichen Werdegang,
- e) ggf. Nachweise über den Besuch von Fortbildungs- bzw. Beratungslehrgängen.

Wichtiger Hinweis:

Wird zunächst der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung in den Teilen I und II besucht, muss die Zeit der praktischen Tätigkeit (Ziffer 7.2 c) grundsätzlich 12 Wochen vor Beginn des Lehrganges an der Reitschule abgeleistet worden sein, da die schriftliche Hausarbeit spätestens zu Lehrgangsbeginn abgegeben werden muss. Das Thema der Hausarbeit soll mit der praktischen reiterlichen Tätigkeit in Bezug stehen. Das Thema wird durch die gewählte Reitschule so rechtzeitig vorgeschlagen, dass zur Bearbeitung 12 Wochen zur Verfügung stehen.

Ohne Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen und der Meisterprüfung nicht möglich.

7.3 Anmeldungen zu den Meistervorbereitungslehrgängen sind von Prüfungsbewerbern bei nachfolgend aufgeführten Lehrgangsträgern gesondert vorzunehmen zu:

Für die Teile I und II der Prüfung (Ziffer 6.1) an die

- Deutsche Reitschule im NRW-Landgestüt
Gestütstraße 17
48231 Warendorf
☎ 02581 636928
Fax: 02581 636925
Mail: m.risse@deutsche-reitschule.de

oder

- Westfälische Reit- und Fahrschule
Havichhorster Mühle 100 A
48157 Münster Handorf
☎ 0251 3900330
Fax: 0251 39003314
Mail: info@wrfs.de

Für die Teile III und IV der Prüfung (Ziffer 6.2) an die

- Landwirtschaftskammer NRW
Referat 12 – Berufsbildung, Fachschulen
Herrn Halbuer
Nevinghoff 40
48147 Münster
☎ 0251 2376306
Fax: 0251 2376419
Mail: Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de

Die Anmeldung zu den Teilen I u. II der Meisterprüfung ist auch dann schon an eine der Reitschulen zu richten, wenn zuerst der Lehrgang für die Teile III und IV (Ziffer 6.2) absolviert werden soll.

Die zuständigen Stellen nehmen Anmeldungen zu den Lehrgängen im Zuge des Zulassungsverfahrens nicht vor.

Jeder Prüfungsbewerber ist für die Anmeldung zu den Vorbereitungslehrgängen bei den genannten Lehrgangsstätten selbst verantwortlich.

Die zuständigen Stellen außerhalb des Landwirtschaftskammerbezirkes Nordrhein-Westfalen senden den Zulassungsbescheid mit Anmeldeunterlagen an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Folgende Anmeldetermine sind einzuhalten:

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| Zur Prüfung im Frühjahr: | bis 30. September des Vorjahres |
| Zur Prüfung im Herbst: | bis 30. April des selben Jahres |

Frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, da die Lehrgänge auch schon vor den genannten Terminen ausgebucht sein können.

Hält die für die Zulassung zuständige Stelle die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet auf deren Veranlassung der gemeinsame Prüfungsausschuss über die Zulassung.

8. Prüfungsverfahren

Die Meisterprüfung findet vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuss aller Bundesländer (außer Bayern) statt, der von der zuständigen Stelle in Münster errichtet wurde (siehe auch Absatz "Zentrale Prüfungsvorbereitung", Seite 3).

Die Geschäftsführung der Meisterprüfung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für die Prüfungsteile III u. IV. Für die Prüfungsteile I u. II wird die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zum Teil delegiert an die Deutsche Reitschule in Warendorf bzw. an die Westfälische Reit- und Fahrschule in Münster. Dies betrifft z.B. die Entgegennahme der Anmeldungen, Anforderung der Zulassungsbescheide von den zuständigen Stellen, Einladung zu den Lehrgängen und Prüfungen in den Teilen I und II, Mitteilung der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Hausarbeitsthemen.

In den Fächern der Prüfungsteile III u. IV wird die Meisterprüfung schriftlich und mündlich durchgeführt. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Fächer des Prüfungsteils III werden gleichgewichtig zu einer Note zusammengefasst.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder eine der Leistungen in den Prüfungen im Teil IV mit „ungenügend“ (6) oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ (5) benotet worden sind. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch zum jeweils nächsten regelmäßigen Prüfungstermin. In der Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in den Fächern und Prüfungsbestandteilen befreit, in denen seine Leistungen in der vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind, falls er sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

9. Kosten

- a) Die Gebühr für den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Teile I u. II der Meisterprüfung ist bei den Reitschulen zu erfragen.
- b) Die Gebühr für den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Teile III u. IV der Meisterprüfung, der von der Landwirtschaftskammer NRW durchgeführt wird, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- c) Die Gebühr für die Zulassung zur Meisterprüfung ist je nach Gebührenordnung der zuständigen Stellen in den Bundesländern unterschiedlich. Die Zulassungsgebühr wird von der jeweils zuständigen Stelle erhoben.

10. Förderungsmöglichkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG)

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG) wird Fachkräften, die sich nach einer abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung auf eine herausgehobene Berufstätigkeit, (z.B. zum Meister) vorbereiten, ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung ermöglicht, sofern die Fortbildungsmaßnahme den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die Fortbildung zum/zur Meister/in im Beruf Pferdewirt/in - Teilbereich Reitausbildung - entspricht den Förderungsvoraussetzungen.

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Für die Entgegennahme der Förderanträge und die Beratung sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers zuständig.

Weitere Informationen zum Meister-BAföG können über die Internetseite <http://www.meister-bafog.info> abgerufen werden.

11. Was kann Prüfungsanwärtern empfohlen werden?

Die überwiegende Zahl der Prüfungsanwärter scheitert in der Meisterprüfung aufgrund unzureichender reiterlicher Qualifikationen. Deshalb kann allen Prüfungsanwärtern nur dringend geraten werden, sich reiterlich bei erfahrenen Ausbildern kontinuierlich fortzubilden. Dies gilt besonders für die weniger vertraute Disziplin (Dressur oder Springen). Weiter bieten die beiden Reitschulen in Warendorf und Münster Informations- und Fortbildungslehrgänge an. Die Leiter der Schulen beraten Interessenten auch individuell, insbesondere auch, ob noch eine weitere Fortbildung bis zum Ablegen der Meisterprüfung erforderlich ist und welche Maßnahmen zur Leistungsverbesserung notwendig sind. Speziell für die Vorbereitung auf die Teile III und IV werden jedes Jahr im Herbst und im Frühjahr eintägige Informationsveranstaltungen durchgeführt. Besonders für den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil sollten die notwendigen Informationen und Erfahrungen in der Betriebsführung vorhanden sein.

gez. Halbuer

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40, 48147 Münster, Tel.: 0251 2376306
Internet: www.landwirtschaftskammer.de
E-Mail: Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de